



Dietrich Bonhoeffer Schule
Freie Christliche Schule

SCHULORDNUNG DER GRUNDSCHULE

Fassung vom 22.05.2019

INHALT

- I. Leitgedanken zum Schulleben
- II. Grundsätze des Schulbetriebs
 1. Schulordnungsgrundsätze
 2. Unterricht und schulische Veranstaltungen
 - 2.1. Der Schultag
 - 2.2. Unterricht
 - 2.3. Teilnahme am Unterricht und schulischen Veranstaltungen
 - 2.4. Unterrichtsmaterial/Hausaufgaben
 - 2.5. Beurlaubung vom Besuch der Schule
 3. Verhalten der Schülerinnen und Schüler
 - 3.1. Allgemeine Verhaltensregeln
 - 3.2. Verhalten auf dem Schulhof und in den Pausen
 - 3.3. Umgang mit Schuleigentum und Materialien
 - 3.4. Persönliches Erscheinungsbild

I. Leitgedanken zum Schulleben

In der Dietrich Bonhoeffer Schule wollen wir einen Lebensraum schaffen und gestalten, der unseren christlichen Glauben widerspiegelt. Dadurch sollen erfolgreiches Lernen und ein harmonisches, von Freude und Vertrauen und Zuversicht geprägtes Zusammenleben ermöglicht werden.

Gott ist in Jesus Christus Mensch geworden. An ihm wird deutlich, wie Gott sich das Menschsein gedacht hat. Er ist deshalb das Maß und die Orientierung unserer Pädagogik. Jeder Mensch ist als Ebenbild Gottes einmalig, ist von Gott mit bestimmten Begabungen ausgestattet und dazu berufen, in Gemeinschaft mit Gott und seinen Mitmenschen sein Leben zu entfalten. Deshalb wollen wir auf der Grundlage der Bibel in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern die persönlichen Begabungen unserer Schüler fördern und entwickeln. Zugleich möchten wir die Schüler zu verantwortungsbewussten Mitgliedern in unserer Gesellschaft erziehen.

Auf dieser Grundlage kann in einer Atmosphäre des Vertrauens, der Geborgenheit und der christlichen Nächstenliebe eine Erziehung in der Verantwortung vor Gott und den Menschen verwirklicht werden.

II. Grundsätze des Schulbetriebs

1. Schulordnungsgrundsätze

Die Schulordnung hat auf dem gesamten Schulgelände Gültigkeit.

Weisungsbefugnis haben die Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer und alle an der Schule beschäftigten Personen.

2. Unterricht und schulische Veranstaltungen

2.1. Der Schultag

Damit der Schultag den Rahmen für erfolgreiches Lernen in angenehmer Atmosphäre bietet, sind verbindliche Regeln und Absprachen nötig.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen frühestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn das Schulgebäude betreten bzw. sich auf dem Schulgelände aufhalten. Für Schülerinnen und Schüler, die an Aktivitäten im Rahmen des Nachmittagsprogramms teilnehmen, gelten gesonderte Absprachen. Ebenso sind die Schüler aufgefordert, das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Schulschluss zu verlassen. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen.

Generell darf ein Kind das Schulgelände alleine verlassen. Sollte dies nicht gewünscht werden, muss dies im Anmeldevertrag vermerkt werden.

2.2. Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler verlassen den Klassenraum während des Unterrichts nur mit Genehmigung der Lehrkraft.

Sollte eine Lehrkraft zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse sein, informiert der Klassensprecher das Sekretariat.

2.3. Teilnahme am Unterricht und schulischen Veranstaltungen

Die Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen verpflichtet.

Krankmeldungen sind spätestens am 2. Tag mündlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich mitzuteilen. Jedoch werden die Eltern gebeten, das Fehlen ihres Kindes so frühzeitig wie möglich zu melden. Im Falle elektronischer oder telefonischer Verständigung ist die schriftliche Entschuldigung binnen drei Tagen mit Angabe des Grundes und der zu erwartenden Krankheitsdauer in der Schule nachzureichen (Schulbesuchsordnung).

Die Erziehungsberechtigten melden jede ansteckende Krankheit ihrer Kinder umgehend der Schulleitung (§34 Infektionsschutzgesetz).

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, am Sportunterricht teilzunehmen, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht des Schülers kann grundsätzlich nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist frühzeitig von den Erziehungsberechtigten an die Schulleitung zu stellen.

2.4. Unterrichtsmaterial/Hausaufgaben

Die Schülerinnen und Schüler kommen gut vorbereitet zum Unterricht und bringen alle erforderlichen Unterrichtsmaterialien mit.

Hausaufgaben dienen dazu, den Unterricht vorzubereiten bzw. zu vertiefen. Aus diesem Grund sollten sie von den Schülern selbstständig und vollständig angefertigt werden.

Bei wiederholtem Fehlen der Hausaufgaben in einem oder mehreren Unterrichtsfächern werden die Eltern schriftlich von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer informiert.

2.5. Beurlaubung vom Besuch der Schule

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten zu stellen.

Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
- die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
- wichtiger persönlicher Grund: als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung.

Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen sind:

Klassenlehrer: bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen (Gründe s.o.)

Schulleiter: in den übrigen Fällen, und für Tage direkt vor und nach den Schulferien

Für eine Vorverlegung des Urlaubs oder einer Verlängerung der Ferien gibt die Schulbesuchsverordnung keine Erlaubnis. Als Ausnahme gewährt die Dietrich Bonhoeffer Schule einmal in der Grundschule und einmal in der weiterführenden Schule eine Ferienverlängerung von 2 Tagen.

3. Verhalten der Schülerinnen und Schüler

3.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Hilfsbereitschaft und gegenseitige Rücksichtnahme sind für uns selbstverständlich, insbesondere gegenüber kleineren, schwächeren oder körperlich beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern. Das Verhalten gegenüber Lehrkräften und anderen Erwachsenen soll respektvoll und höflich sein. Der Umgang untereinander und mit den Lehrkräften soll ehrlich und aufrichtig sein.

Den Anweisungen der Lehrkräfte und anderen Mitarbeitern der Schule ist Folge zu leisten. Es muss alles unterlassen werden, was die körperliche und seelische Unversehrtheit der eigenen oder einer anderen Person gefährdet.

Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten sind sachlich, gewaltfrei und in gegenseitiger Achtung auszutragen. Mobbing (auch online), extremistische, beleidigende Meinungen in Gesten, Kleidung, Emblemen etc. sowie jegliches diskriminierende Verhalten sind zu unterlassen.

Täuschungen bzw. Täuschungsversuche jeglicher Art sind verboten und werden geahndet.

Elektronische Kommunikationsmittel und Multimediageräte dürfen auf dem Schulgelände nicht in Betrieb genommen werden, da sie die Gemeinschaft untereinander behindern und die Konzentration auf das schulische Miteinander negativ beeinflussen. Diese Regel gilt auch für Wandertage und Klassenausflüge.

Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte von der Lehrkraft eingezogen.

Bücher, Bilder, Zeitschriften und Spiele, die der christlichen Zielsetzung unserer Schule widersprechen, dürfen nicht mitgebracht werden.

Informations- und Werbematerial, auch für christliche Veranstaltungen, darf nur mit Genehmigung der Schulleitung aufgehängt, ausgelegt bzw. verteilt werden.

Die Bestimmungen des Jugendschutz- und Schulgesetzes, des Rauschmittel und Landesnichtrauchergesetzes gelten uneingeschränkt. Drogen, Alkohol und Zigaretten sind in der Schule verboten.

Folgende Verstöße können zu einer fristlosen Kündigung des Schulvertrags führen:

- das Mitführen und der Konsum von Alkohol, Tabakwaren und Drogen jeglicher Art sowie der Handel damit
- das Mitbringen von explosivem Material wie Feuerwerkskörpern u. ä.
- das Mitbringen von Schriften mit rassistischen, Gewalt verherrlichenden, diskriminierenden oder pornografischen Inhalten.

Das Mitführen von Waffen und Messern jeglicher Art führt zu einer fristlosen Kündigung.

3.2. Verhalten auf dem Schulhof und in den Pausen

Während der Bewegungspausen halten sich die Schülerinnen und Schüler im Schulhof auf. Bei starkem Regen dürfen sie im Klassenzimmer bleiben. Die Entscheidung wird hierbei von der Schulleitung übernommen. Die Aufsicht übernehmen in diesem Fall die Aufsichtspersonen. Das Schulgelände darf während den Pausen nicht verlassen werden.

Innerhalb des Schulgebäudes sind Ballspiele jeglicher Art zu unterlassen.

Kaugummi kauen ist aus hygienischen Gründen auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Das Werfen von Schneebällen, „Einseifen“ und Anlegen von Rutschbahnen auf dem Schulhof ist verboten.

Die Toiletten sind sauber zu halten und müssen nach Benutzung sofort wieder verlassen werden.

Nach dem Ende der Pause gehen die Schülerinnen und Schüler sofort in den jeweiligen Unterrichtsraum.

Interne Klassenregeln, Ordnungsdienste und Verhaltensweisen in den Klassenzimmern und Fachräumen regeln die einzelnen Klassen mit ihren Lehrerinnen und Lehrern.

3.3. Umgang mit Schuleigentum und Materialien

Die Einrichtungsgegenstände der Schule sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung haftet der Verursacher (bzw. dessen Erziehungsberechtigte) für den Schaden.

Papier und Abfälle sind in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen.

Die Fenster müssen nach Unterrichtsende geschlossen werden.

Die Dietrich Bonhoeffer Schule haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl von Gegenständen. Daher wird vom Mitführen von Wertgegenständen abgeraten.

3.4. Persönliches Erscheinungsbild

An der Dietrich Bonhoeffer Schule wird ein Schuldress getragen. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler genügend Kleidung zum Wechseln haben. Die Kosten für die bestellte Schulkleidung sind von den Eltern zu tragen.

Auf angemessene Körperhygiene ist zu achten.